

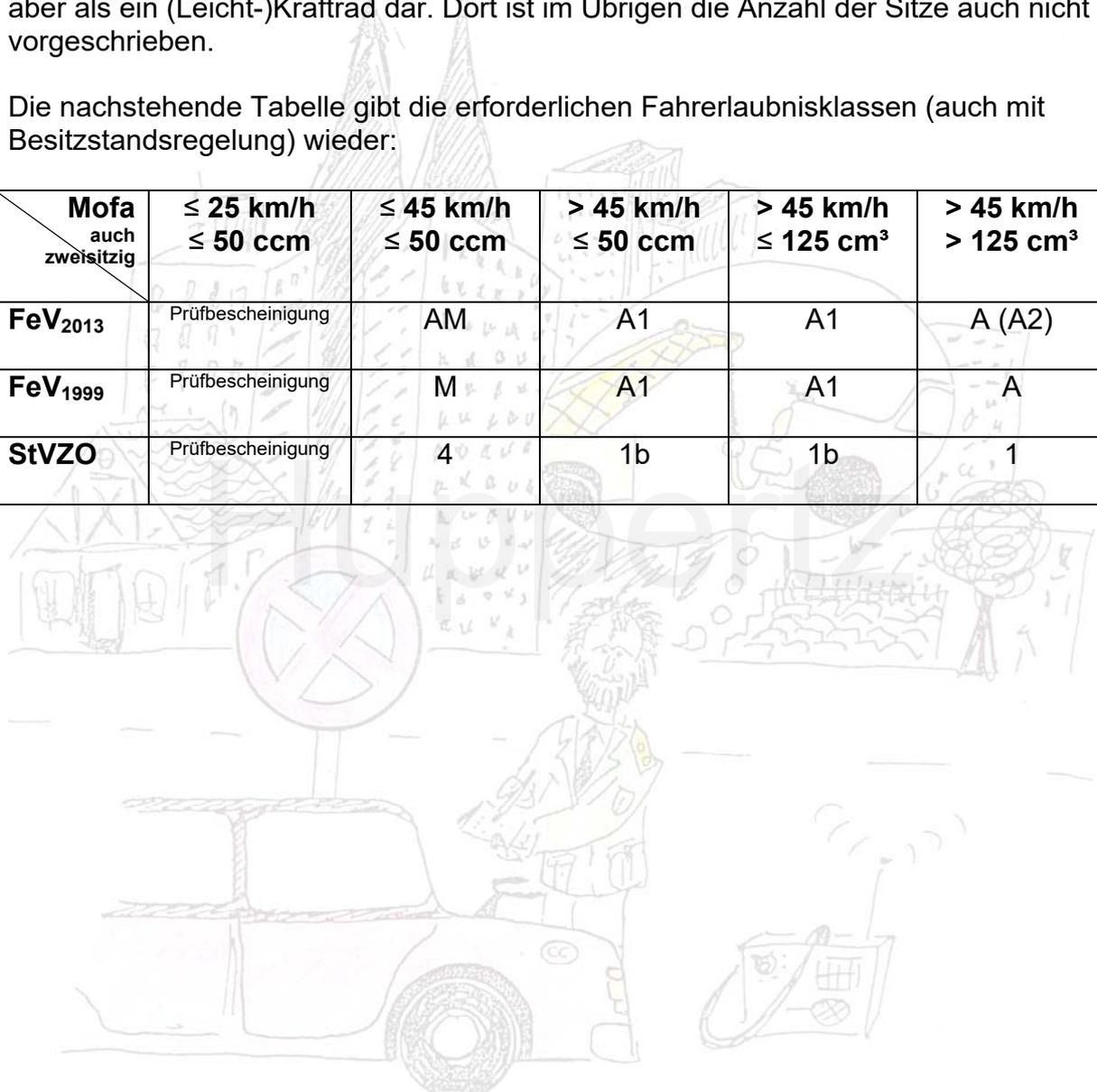
23.7.1 Manipulierte Mofas

Diese Ergänzung des 3. und 4. Absatzes auf Seite 228 dient lediglich der Klarstellung.

Kommt man wie oben beschrieben zur Mehrsitzigkeit¹, so ist das Fahrzeug zulassungsrechtlich (§ 2 Nr. 11a FZV) wie auch fahrerlaubnisrechtlich (Klasse AM) ein Kleinkraftfahrzeug. Es bleibt jedoch bei einer bbH von nicht mehr als 25 km/h aufgrund der Vorschrift des § 4 I Satz 2 Nr. 1b FeV weiterhin fahrerlaubnisfrei, weil es hier nicht auf die Anzahl der Sitzplätze ankommt. Je nach Motorisierung stellt es sich aber als ein (Leicht-)Kraftfahrzeug dar. Dort ist im Übrigen die Anzahl der Sitze auch nicht vorgeschrieben.

Die nachstehende Tabelle gibt die erforderlichen Fahrerlaubnisklassen (auch mit Besitzstandsregelung) wieder:

Mofa auch zweisitzig	≤ 25 km/h ≤ 50 ccm	≤ 45 km/h ≤ 50 ccm	> 45 km/h ≤ 50 ccm	> 45 km/h ≤ 125 cm ³	> 45 km/h > 125 cm ³
FeV₂₀₁₃	Prüfbescheinigung	AM	A1	A1	A (A2)
FeV₁₉₉₉	Prüfbescheinigung	M	A1	A1	A
StVZO	Prüfbescheinigung	4	1b	1b	1



¹ Vgl. zur alten Rechtslage AG Eisenhüttenstadt BA 41 (2002), 182